

Satzung des DRK Stadtverband Würselen e. V.



1. **M**ENSCHLICHKEIT
2. **U**NPARTEILICHKEIT
3. **N**EURALITÄT
4. **U**NABHÄNGIGKEIT
5. **F**REIWILLIGKEIT
6. **E**INHEIT
7. **U**NIVERSALITÄT

Satzung für den DRK-Stadtverband Würselen e. V.

- nachfolgend auch Stadtverband genannt -

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Selbstverständnis	04
§ 2 Aufgaben	05
§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung	06
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	07
2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung	
§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	08
§ 6 Zuständigkeit des Stadtverbandes	09
§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes	09
3. Abschnitt: Mitgliedschaft	
§ 8 Mitglieder	11
§ 9 Ehrenmitglieder	11
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	11
§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 12 Ende der Mitgliedschaft	12
4. Abschnitt: Organisation	
§ 13 Organe des Stadtverbandes	13
§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Stadtverbandsversammlung	13
§ 15 Aufgaben der Stadtverbandsversammlung	14
§ 16 Durchführung der Stadtverbandsversammlung	14
§ 17 Stadtverbandsvorstand	15
§ 18 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	17
§ 19 Aufgaben des Stadtverbandsvorstandes	17
§ 20 Aufgaben des Vorsitzenden	17
5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften	
§ 21 Rotkreuz-Gemeinschaften	18
§ 22 Arbeitskreise	18
§ 23 Jugendrotkreuz	18
6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	
§ 24 Geschäftsstelle	19
§ 25 Wirtschaftsführung	19
§ 26 Gemeinnützigkeit	20

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 27	Ordnungsmaßnahmen	21
§ 28	Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	21
§ 29	Schiedsgericht	22
§ 30	Inkrafttreten	22

Anhang (Bestandteil der Satzung):

- Anlage A:** Satzung des DRK (Bundesverband) in der Fassung vom 20.03.2009
- Anlage B:** Satzung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e. V. in der Fassung vom 19.03.2011 mit letzter Änderung vom 10.09.2013
- Anlage C:** Satzung des DRK-Kreisverbandes Städteregion Aachen e. V. in der Fassung vom 29.11.2014
- Anlage D:** Schiedsordnung für das DRK in der Fassung vom 22.11.2002

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Stadtverband Würselen e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Würselen. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Stadtverband Würselen e. V. ist als Ortsverein Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Städteregion Aachen e. V.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Stadtverband Würselen e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der Deutsches Rote Kreuz Stadtverband Würselen e. V. nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Stadtverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Stadtverband Würselen e. V.

(7) Der Deutsche Rote Kreuz - Stadtverband Würselen e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.

(8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Stadtverband Würselen e. V. verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 25) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, z.B. durch Schulungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes,
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, z.B. durch Mitwirkung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen gem. § 18 FSHG und Vorhaltung einer Einsatzeinheit,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, z.B. durch ambulante Besuchsdienste und Hospizarbeit sowie Breitenausbildung und Organisation von Blutspendeterminen,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend, z.B. durch Unterhaltung eines Jugendverbandes i. S. v. § 1 Abs. 6 mit seinen Einrichtungen und Schwimmbildung für alle Altersgruppen in der Wasserwacht,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Satzung für den DRK-Stadtverband Würselen e. V.

- (2) Der Stadtverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Er arbeitet eng mit dem Kreisverband und den übrigen Ortsvereinen im Kreisverband und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.
- (3) Der Stadtverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt in Abstimmung mit dem Kreisverband für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.
- (4) Der Stadtverband hat daneben folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber Behörden
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes

Weitere Aufgaben können dem Stadtverband vom Kreisvorstand in gegenseitigem Einvernehmen übertragen werden.

- (5) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Stadtverbandes geht das Weisungsrecht der für den Kreisverband handelnden zuständigen Personen des Kreisverbandes vor.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) Der Stadtverband führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Stadtverband Würselen e. V.“ Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Würselen. Er hat seinen Sitz in Würselen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundesverbandes vom 20.03.2009, des Landesverbandes vom 19.03.2011/10.09.2013 und des Kreisverbandes vom 29.11.2014 sowie die Schiedsordnung des DRK in der Fassung vom 20.03.2009 (vgl. Anlage A, B, C, die Bestandteil dieser Satzung sind) sowie die jeweiligen Ordnungen, der Gemeinschaften sind für den Stadtverband und seine Einrichtungen und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Stadtverband verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, nach § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 6 und 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie §§ 13, 23 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung des DRK-Kreisverband Städteregion Aachen e. V.

Satzung für den DRK-Stadtverband Würselen e. V.

- (4) Mitglieder des Stadtverbandes sind die als Mitglieder des Stadtverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 8 Abs. 1 u. 2), sonstigen Vereinigungen (§ 8 Abs. 2) und Ehrenmitglieder (§ 9).
- (5) Der Stadtverband vermittelt seinen Mitgliedern über den DRK Kreisverband Städteregion Aachen e. V. und den DRK-Landesverband Nordrhein e. V. die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz.
- (6) Der Stadtverband führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz Stadtverband Würselen e. V.
- (7) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (8) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Stadtverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt¹. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Stadtverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Rotes Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten²
 - die Bereitschaften
 - die Bergwacht
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Sie gestalten ihre Arbeit nach der jeweiligen Ordnung des Landesverbandes

- (4) Ein Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB derselben Verbandsstufe verbunden werden.

An Beschlüssen der Organe des Vereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Verein, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Stadtverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband unaufgefordert und unverzüglich insbesondere zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten – und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und ggf. sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtverbandes

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Stadtverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf außerhalb seines Vereinsgebietes nur mit Einwilligung aller betroffenen Verbandsgliederungen tätig werden. Bei der Erteilung der Einwilligung sind die Grundsätze des § 5 und des § 2 Abs. 2 entsprechend zu beachten.

Für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Verbandstufen gilt, dass Aufgaben, die vor allem von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden, von den Kreisverbänden und dem Landesverband wahrzunehmen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Landesversammlung nach Anhörung der beteiligten Verbände im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landesverbandes.

- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.
- (3) Der Stadtverband ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Sinne von § 1 Abs. 8
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Stadtverbandes sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen (aktive Mitglieder) oder diese durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützen (fördernde Mitglieder). Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Ortsverein kann die Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverein erhalten bleiben.
- (2) Mitglieder des Stadtverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit und geeignet sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Beschluss und Vertrag bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes, die über den DRK-Kreisvorstand einzuholen ist. Der Stadtverbandsvorstand setzt das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder fest.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Kreisverbandsvorstands durch den Stadtverbandsvorstand zu Ehrenmitgliedern des Stadtverbandes ernannt werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Stadtverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Stadtverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Stadtverband. Über den Aufnahmeantrag entscheiden der Stadtverbandsvorstand oder vom Vorstand Beauftragte.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Ortsvereines durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Stadtverband mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des vereinigten Ortsvereines werden.
- (4) Der Übertritt des Stadtverbandes in einen anderen Kreisverband des DRK ist nur mit Zustimmung des Landesverbandes möglich.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Stadtverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 14-16.
- (3) Der Stadtverband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der den von der Kreisversammlung festgesetzten Jahresmindestbetrag nicht unterschreiten soll. Im Einzelfall kann Befreiung durch den Vorstand des Stadtverbandes erteilt werden, sofern nicht der Kreisvorstand anderweitige Regelungen getroffen hat.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und aktiv tätige Mitglieder der Gemeinschaften (§ 4 Abs. 3) sowie von Arbeitskreisen (§ 22) sind beitragsfrei. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstandes.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod der natürlichen Person
 - Austritt oder Ausschluss
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds.
- (2) Juristische Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Stadtverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Natürliche Personen können ihre Mitgliedschaft sechs Wochen vor Quartalsende kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied a) das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 27 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Stadtverbandsvorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

- (5) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft im Kreisverband erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (6) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 26 Abs. 7 dieser Satzung) wäre.

4. Abschnitt: Organisation

§ 13 Organe des Stadtverbandes

- (1) Organe des Stadtverbandes sind:
 - die Stadtverbandsversammlung
 - der Stadtverbandsvorstand
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Stadtverbandsversammlung

- (1) Die Stadtverbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Stadtverbands.
- (2) Mitglieder der Stadtverbandsversammlung sind
 - a) die aktiven und fördernden Einzelmitglieder,
 - b) die Vertreter der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - c) die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverbandsversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 15 Aufgaben der Stadtverbandsversammlung

- (1) Der Stadtverbandsversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
- a) Sie wählt den Stadtverbandsvorstand;
 - b) sie nimmt den Jahresbericht des Stadtverbandsvorstandes entgegen;
 - c) sie beschließt über den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss (Kassenabschluss) und die Entlastung des Stadtverbandsvorstandes;
 - d) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
 - e) sie beschließt über die Vorlagen des Stadtverbandsvorstandes;
 - f) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung des Stadtverbandes;
 - g) sie beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisverbandes über die Änderung des Verbandsgebietes (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - h) sie beschließt das Verfahren zur Bestimmung der Delegierten für die Kreisversammlung und ihrer Stellvertreter;
 - i) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Stadtverbandsvorstandes
 - j) beschließt darüber die Kasse durch Rechnungsprüfer des Kreisverbandes prüfen zu lassen.
- (2) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder einen Austritt enthalten, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei den Beschlüssen zu Absatz 1 lit. f und g sind die Rechte des Kreisverbandes zu beachten. Ferner unterliegen der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss sowie die Bücher und die Kassenführung der Prüfung durch den Kreisverband.

§ 16 Durchführung der Stadtverbandsversammlung

- (1) Die Stadtverbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Stadtverbandsversammlungen einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Stadtverbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies:
- a. durch Mehrheitsbeschluss des Stadtverbandsvorstandes,
- oder
- b. von mindestens 20 % der Einzelmitglieder des Stadtverbandes unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt wird.

- (3) Die Stadtverbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Stadtverbandsversammlung (§ 14) oder durch Veröffentlichung in den „Aachener Nachrichten“ und der „Aachener Zeitung“ oder deren Rechtsnachfolger unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitglieder der Stadtverbandsversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des Stadtverbandes oder seinem Vertreter eingehen. Sie sind den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Stadtverbandsversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Stadtverbandsversammlung zustimmen; dies gilt nicht für Anträge, die die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Austritt betreffen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Stadtverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Über die Stadtverbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtverbandsvorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kreisverband unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Stadtverbandsvorstand

(1) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem ehrenamtlichen Geschäftsführer
- e) dem Stadtverbandsarzt
- f) Beisitzer
 - für Öffentlichkeitsarbeit
 - für Materialwirtschaft
 - für Blutspendeangelegenheiten
- g) Außerdem gehören dem Vorstand mit vollem Stimmrecht als geborene Mitglieder
 - der Bereitschaftsleiter,
 - der Leiter der Wasserwacht
 - der Leiter des JRK und
 - die Leiterin der Sozialarbeit an.

Satzung für den DRK-Stadtverband Würselen e. V.

Die Wahl der Gemeinschaftsleiter unter g) erfolgt durch die jeweilige Gemeinschaftsversammlung. Die gewählten Gemeinschaftsleiter werden durch die Stadtverbandsversammlung bestätigt.

- (2) Für die unter Buchst. c) und d) genannten Vorstandsmitglieder werden Stellvertreter gewählt, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und im Vertretungsfalle mit vollem Stimmrecht teilnehmen können. Das gleiche gilt für die Stellvertreter der geborenen Mitglieder.
- (3) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Rotkreuz-Verbandes sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Kreisvorstandes.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Stadtverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Stadtverbandsversammlung bestellt der Stadtverbandsvorstand das Ersatzmitglied. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Wird der Stadtverbandsvorstand durch das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern handlungsunfähig, so hat der Vorsitzende des DRK-Kreisverbands Städteregion Aachen e.V. (oder sein Vertreter) die erforderlichen kommissarischen Vorstandsmitglieder zu bestellen. Diese haben die laufenden Geschäfte zu führen und unverzüglich, längstens aber innerhalb von 4 Monaten, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 18 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Stadtverbandes werden jeweils gemeinsam von zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder abgegeben.

§ 19 Aufgaben des Stadtverbandsvorstandes

- (1) Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband und führt die Geschäfte des Stadtverbandes. Er hat hierbei die Beschlüsse der Stadtverbandsversammlung, des Kreisverbandes und des DRK Landesverbandes Nordrhein e. V. sowie die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes erlassenen Beschlüsse zu beachten und durchzuführen.

- (2) Der Stadtverbandsvorstand hat insbesondere:
 - a) den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss vorzubereiten und der Stadtverbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
 - b) der Stadtverbandsversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten,
 - c) über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte einschließlich des Geschäftsführers und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu beschließen,
 - d) die Wahlordnung für den Stadtverband und die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle sowie eine Kostenerstattungsregelung (§ 26 (6) dieser Satzung) zu erlassen,
 - e) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - f) ernennt Ehrenmitglieder des Stadtverbands.
 - g) über Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen nach Genehmigung des Kreisverbandes (§ 19, Ziffer 12f der Satzung des Kreisverbandes) zu beschließen,
 - h) über die Gründung oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens nach Genehmigung des Kreisverbandes zu beschließen,
 - i) bestellt ggf. den Wirtschaftsprüfer.

§ 20 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Stadtverbandsversammlung und die Sitzungen des Stadtverbandsvorstands. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 21 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen Ordnung des Landesverbandes.

§ 22 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 23 Jugendrotkreuz

- (1) Das Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Es versteht sich als Rotkreuzgemeinschaft und als selbstverantwortlicher Jugendverband. Das Mitgliedsalter liegt zwischen sechs und fünfundzwanzig Jahren; außerdem gehören dem Jugendrotkreuz die Leitungs- und Führungskräfte an, ohne Rücksicht auf ihr Alter.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Mit 16 Jahren werden sie stimmberechtigt im Stadtverband.

Sechster Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 24 Geschäftsstelle

- (1) Der Stadtverband kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie kann von einem Geschäftsführer geleitet werden.
- (2) Der Geschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverbandsversammlung und des Stadtverbandsvorstandes verantwortlich.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Der Stadtverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Stadtverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch den Kreisverband Städteregion Aachen e.V. geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverbandsversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Stadtverbands sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Der Vorstand des Stadtverbandes kann zusätzlich Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Stadtverbandes beauftragen. Bei einem Umsatz von mehr als 500 T€ ist er dazu verpflichtet.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Stadtverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Stadtverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes erhalten.
- (6) Der Stadtverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Stadtverbandes entstanden sind. Bei Verzicht auf Erstattung können sie auf Wunsch unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 07.06.1999, IV C 4 - S 2223 111/99 – BStBl I 1999, 591 eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Das Nähere regelt eine besondere Kostenerstattungsregelung. Die Mitglieder des Stadtverbandsvorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband Städteregion Aachen übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, unter der Bedingung, dass er es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 27 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Stadtverband oder Kreisverband fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Stadtverbands- oder Kreisversammlung verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,

so kann der Kreisvorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Kreisvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder des Stadtverbands abberufen. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden.

§ 28 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Stadtverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Stadtverbandsvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Stadtverbandsvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Schiedsgericht

(1) *Alle Rechtsstreitigkeiten*

- a) *zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,*
- b) *zwischen Einzelmitgliedern,*
- c) *zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,*

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, sowie dies gesetzlich zulässig ist.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Stadtverband-Versammlung am 25.11.2017 beschlossen worden, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Anlagen:

- Anlage A : Satzung des DRK (Bundesverband) in der Fassung vom 20.03.2009
- Anlage B: Satzung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e. V. in der Fassung vom 19.03.2011/10.09.2013
- Anlage C: Satzung des DRK-Kreisverbandes Städteregion Aachen e. V. in der Fassung vom 29.11.2014
- Anlage D: Schiedsordnung des für das DRK in der Fassung vom 20.03.2009
- Anlage E: Schreiben der OFD Düsseldorf vom 08.10.2003 zur Information